



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
Sektion Fluggesellschaft

CH-3003 Bern, BAZL

An alle Flugschulen

(RF, FTO, Segelflug- und Ballonflugschulen)

Referenz/Aktenzeichen: 50-00

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: hao

Sachbearbeiter/in: Olivier Hauser

Tel. +41 31 325 30 26, Fax +41 31 325 80 59, olivier.hauser@bazl.admin.ch

Ittigen, 25. Februar 2011

Informationsschreiben / Aufhebung des Lernausweises

Sehr geehrte Damen und Herren

In den nächsten Wochen wird die Revision des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) in Kraft treten. Gleichzeitig damit werden auch die durch die Gesetzesrevision berührten Verordnungen, darunter auch das Reglement über die Lizenzierung und Ausbildung von Fluggesellschaft (RFP; SR 748.222.1), an die neuen Bestimmungen angepasst. Eine der wesentlichen Neuerungen der Revision ist die Aufhebung des Artikels 61 LFG (Lernausweis). Damit folgt die Schweiz der Rechtsausgestaltung unserer Nachbarstaaten..

Mit Datum vom ersten April 2011 entfällt damit die Pflicht der Flugschüler, im Besitze eines Lernausweises zu sein. Von diesem Datum an wird das BAZL keine Lernausweise mehr ausstellen und Flugschüler benötigen grundsätzlich keinerlei Ausweise mehr. Eine **Ausnahme** hiervon stellt die nach wie vor bestehende Einschränkung dar, nach welcher ein Flugschüler Ausbildungsflüge **alleine an Bord** nur durchführen darf, wenn er im Besitze eines **gültigen medizinischen Tauglichkeitszeugnisses** für die entsprechende Luftfahrzeugkategorie ist.

Flugschüler, die Ausbildungsflüge alleine an Bord durchführen, müssen nach wie vor auch über einen **Flugauftrag des Fluglehrers** verfügen. Wir empfehlen Ihnen, den Auftrag schriftlich auszuhändigen; dies gilt insbesondere bei Überland- und Navigationsflügen mit Zwischenlandungen auf anderen Flugplätzen. Eine kurze Notiz (zum Beispiel auf einem Formularvordruck) mit Angabe des Datums des Fluges, der geplanten Strecke, der verantwortlichen Schule sowie den Personalien des Schülers und des Fluglehrers (mit der Telefon-

Bundesamt für Zivilluftfahrt

Postadresse: CH-3003 Bern

Standort: Mühlestrasse 2, 3063 Ittigen

Tel. +41 31 325 80 39/40, Fax +41 31 325 80 32

www.bazl.admin.ch

nummer auf welcher er während des gesamten Fluges erreichbar sein muss), genügt diesen Anforderungen ohne Weiteres.


Bisher erfolgte vor Ausstellung des Lernausweises eine **Prüfung des Leumunds** des angehenden Schülers. Diese wird neu bei Ausbildungsbeginn entfallen. Nach wie vor wird aber eine entsprechende Überprüfung (auf Grund des Strafregisterauszuges) zum Zeitpunkt der praktischen Prüfung vorgenommen. Um zu vermeiden, dass einem Schüler nach absolvierter Ausbildung aus Gründen des Leumunds der Ausweis verweigert werden muss, bietet das BAZL die Möglichkeit, für Schüler, die bereits einen oder mehrere Einträge im Strafregisterauszug aufweisen, kostenlos eine **Vorprüfung** durchzuführen. Zu diesem Zweck ist dem Bundesamt zu Händen des Lizenzbüros der Strafregisterauszug sowie ein Auszug aus dem strassenverkehrsrechtlichen Administrativmassnahmenregister (ADMAS; erhältlich beim Strassenverkehrsamt des Wohnsitzkantons) einzureichen. Das Ergebnis der Vorprüfung wird den Betroffenen mitgeteilt. Die Mitteilung bleibt für die Lizenzausstellung gültig, sofern zwischenzeitlich keine neuen Einträge im Strafregister hinzugekommen sind.

Wir bitten Sie diese Neuerungen zur Kenntnis zu nehmen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesamt für Zivilluftfahrt


Ueli Herren
Leiter Sektion Flugpersonal


Olivier Hauser, lic.iur., Fürsprecher
Sektion Standardisierung und Sanktionen